



Merkblatt Lotto- und Tombolabewilligungen

Gemäss Art. 15 der Lotterieverordnung gilt ab **01.01.2010** folgendes:

Tombolas und Lottos können ohne Bewilligung durchgeführt werden.
Die Erträge aus Tombolas und Lottos dürfen nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke eingesetzt werden.